

Gemeinde Hohenfelde Kreis Steinburg

4. Änderung Flächennutzungsplan

für das Gebiet des Grundstücks Hauptstraße 52, angrenzend an die
Bebauung des Ortsteils Steinburg der Gemeinde Süderau

Begründung



Auftraggeber/in

Gemeinde Hohenfelde
über Amt Horst-Herzhorn
Elmshorner Straße 27
25358 Horst (Holstein)

Bearbeiter/in

Dipl.-Ing. Wiebke Becker, Stadtplanerin
Dipl.-Ing. Bärbel Blunk, Stadtplanung
Dipl.-Geogr. Kai-Uwe Grünberg, Landschaftsplanung
Elmshorn, den 04.07.2016



Ingenieurgesellschaft
Reese + Wulff GmbH

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121· 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\15027\Stadtplanung\5_Genehmigung\FNP_160704\Hohenfelde_FNP_Begruendung_160704.doc

1	Planungsanlass	3
2	Rechtsgrundlagen	4
3	Übergeordnete Planung	4
4	Denkmalschutz	8
5	Änderungsbereich	9
6	Umweltbericht	12
6.1	Einleitung	12
6.1.1	Aufgabe und Gegenstand des Umweltberichtes	12
6.1.2	Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung	12
6.1.3	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	13
6.1.3.1	Fachgesetze	13
6.1.3.2	Gesamtplanung	14
6.1.3.3	Fachplanungen	14
6.1.4	Schutzgebiete und –objekte	15
6.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung	15
6.2.1	Schutzgut Mensch	15
6.2.2	Schutzgüter Boden und Grundwasser	16
6.2.3	Schutzgut Oberflächengewässer	18
6.2.4	Schutzgut Klima und Luft	19
6.2.5	Schutzgut Arten und Lebensräume	19
6.2.6	Belange des Artenschutzes	21
6.2.7	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	22
6.2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	22
6.2.9	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes	23
6.3	Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung	23
6.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
6.5	Zusätzliche Angaben	23
6.5.1	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	23
6.5.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	24
6.6	Allgemein verständliche Zusammenfassung	24

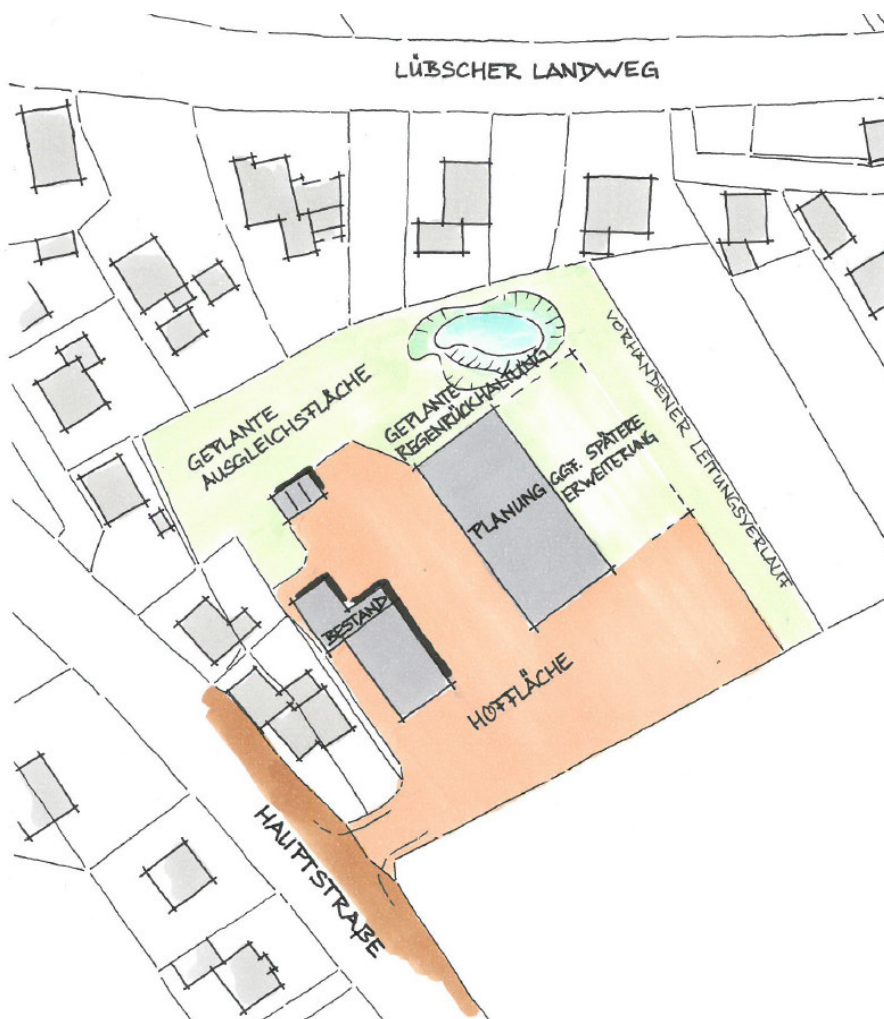
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Konzeptskizze (ohne Maßstab)	3
Abbildung 2	Ausschnitt LEP (ohne Maßstab)	5
Abbildung 3	Ausschnitt RegPI IV (ohne Maßstab)	7
Abbildung 4	Ausschnitt Teilfortschreibung RegPI. IV (ohne Maßstab)	8
Abbildung 5	Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)	9
Abbildung 6	Ausschnitt des wirksamen F-Plans der Gemeinde Hohenfelde (ohne Maßstab)	10
Abbildung 7	Ausschnitt des wirksamen F-Plans Gemeinde Süderau (ohne Maßstab)	10
Abbildung 8	Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)	11

1 Planungsanlass

Mit der Aufstellung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Hohenfelde für das Grundstück „Steinburg, Hauptstraße 52“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den an diesem Standort ansässigen Gewerbegebiet, ein Metall- und Stahlbauunternehmen, planungsrechtlich zu sichern. Zudem sollen bauliche Erweiterungen dem Unternehmen ermöglicht werden, um auch langfristig auf betriebsbedingte Anforderungen und sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können. Die Gemeinde wiederum hat ein Interesse an der Sicherung dieses am Standort gewachsenen, ortsansässigen Betriebes und der entsprechenden Arbeitsplätze.

Der Metall- und Stahlbaubetrieb soll kurzfristig um ein Werkstattgebäude (ca. 20 m x 40 m), östlich der bestehenden Halle, erweitert werden. Außerdem sollen die befestigten Hof- und Lagerflächen im südlichen Grundstücksbereich erweitert werden, um den Anlieferungsverkehr zukünftig vollständig auf dem Betriebsgelände abwickeln zu können, ohne den Verkehr auf der Landesstraße durch Rangiervorgänge und parkende LKW zu behindern. In Zuge der baulichen Erweiterungen ist auch geplant die Mitarbeiterzahl auf bis zu 25 Personen aufzustocken. Als langfristige Option ist der Bau einer weiteren rd. 800 m² großen Halle geplant.



(Quelle: eigene Darstellung)

Abbildung 1 Konzeptskizze (ohne Maßstab)

2 Rechtsgrundlagen

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird aufgestellt auf den Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert 11. Juni 2013 (BGBl, S. 1548),
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert 11. Juni 2013 (BGBl, S. 1548) und
- Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert 17. Januar 2011 (GVOBl Schl.-H. S. 3) sowie
- Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert 22. Februar 2013 (GVOBl Schl.-H. S. 72).

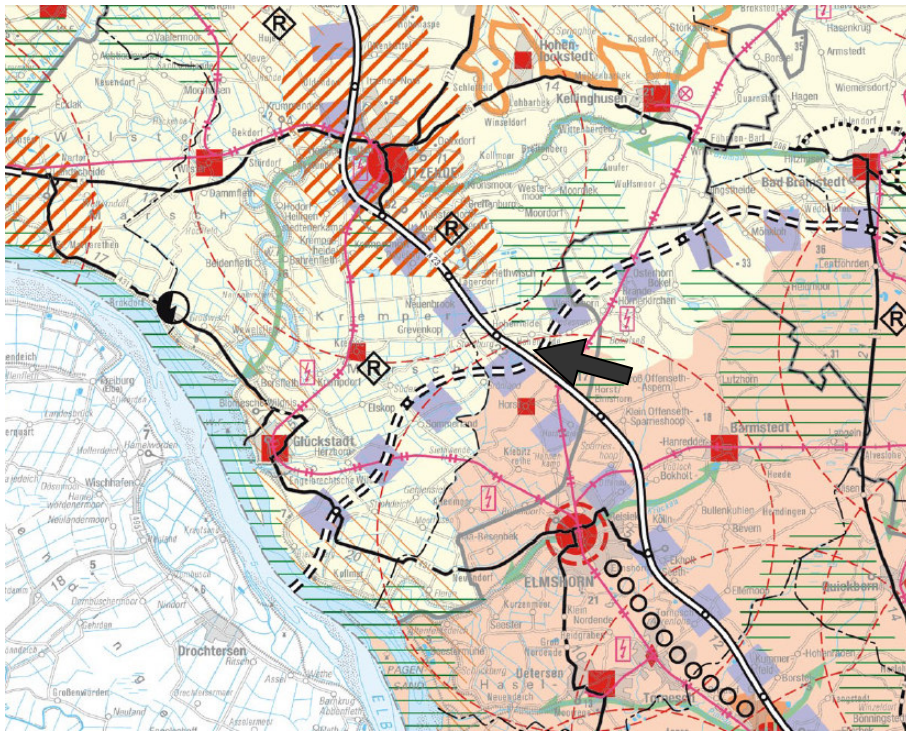
Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt auf der Grundlage des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

3 Übergeordnete Planung

Die folgenden übergeordneten Planungen sind relevant:

- Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP),
- Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV 1998 Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg (RegPl.),
- Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Hohenfelde.

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)** wird die Gemeinde Hohenfelde der Raumstruktur der Ländlichen Räume zugeordnet. Dieses sind Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume, die mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen. In den Städten und Dörfern der ländlichen Räume sind die Wohn- und Arbeitsverhältnisse insbesondere durch Maßnahmen des Städtebaus und der integrierten Dorferneuerung weiter zu verbessern (vgl. Kap. 1.4 LEP). Die Gemeinde Hohenfelde wird gequert durch eine vierspurige Bundesautobahn und liegt zwischen dem Mittelzentrum Itzehoe im Nordwesten und dem Mittelzentrum Elmshorn im Südosten.



(Quelle: Innenministerium.)

Abbildung 2 Ausschnitt LEP (ohne Maßstab)

Alle Gemeinden sollen die Möglichkeit haben, Flächenvorsorge für die Ansiedlung ortsangemessener Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe zu treffen. So wird es auch kleinen Gemeinden weiterhin möglich sein, neue Flächen für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe auszuweisen, zum Beispiel wenn ortsansässige Unternehmen sich erweitern wollen. Vorrangig vor einer Neuausweisung sollen siedlungs- und stadtstrukturell geeignete Altstandorte, Brachflächen und Konversionsflächen genutzt werden (vgl. Kap. 2.6 LEP).

Der LEP stellt in der Hauptkarte Landesentwicklungsachsen dar. Die Landesentwicklungsachsen sollen zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen. Sie sind entlang überregionaler Verkehrswege festgelegt. In der Gemeinde Hohenfelde verläuft die Bundesautobahn 23 von Hamburg in Richtung Tondern und Süddänemark. Landesentwicklungsachsen werden mit dem LEP erstmals eingeführt. Sie sollen das Zentralörtliche System und das System der Siedlungsachsen unter Berücksichtigung landschaftsplanerischer Erfordernisse ergänzen. In Anbetracht der Internationalisierung der Wirtschaft und der wachsenden Standortkonkurrenz der Regionen in Europa sollen sie die Wettbewerbsbedingungen des Landes und seiner Teilräume verbessern und Grundlage eines „Wachstumsmodells Schleswig-Holstein“ sein (vgl. Kap. 1.6 LEP).

Im nordöstlichen Gemeindegebiet befindet sich ein Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft. Der LEP stellt in der Hauptkarte großflächig Vorbehaltsräume für Natur und Landschaft dar. Sie umfassen großräumige, naturraumtypische, reich mit naturnahen Elementen ausgestattete Landschaften sowie Biotopverbundachsen auf Landesebene. Sie dienen als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Land-

schaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren charakteristischen Lebensräumen und Lebensgemeinschaften. In den Regionalplänen sind diese Räume weiter differenzierend als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft darzustellen. Die Vorbehaltsgebiete sollen der Entwicklung und Erhaltung ökologisch bedeutsamer Lebensräume und zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts dienen (vgl. Kap. 5.2.2 LEP).

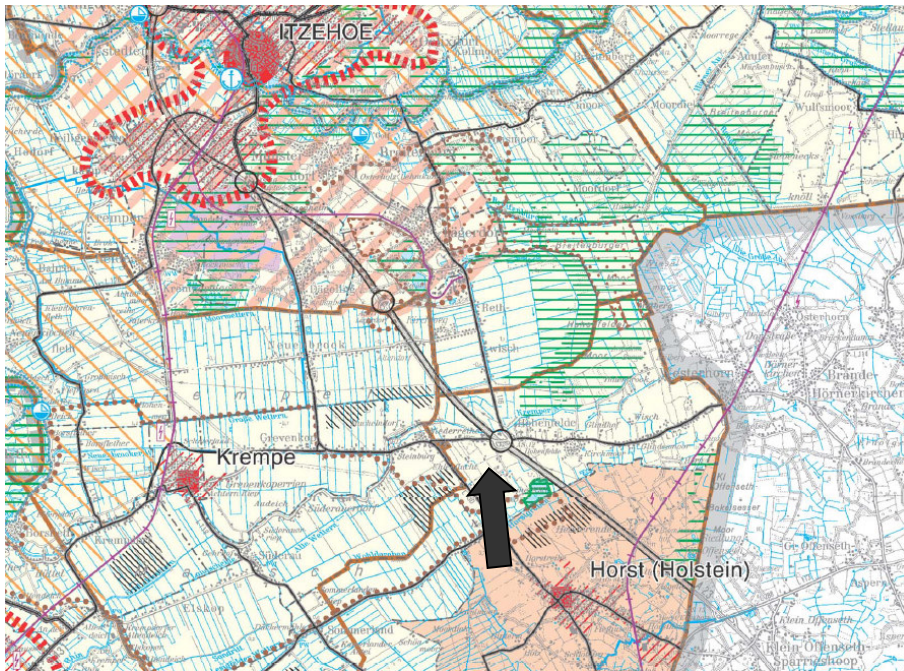
In der **Fortschreibung 2005 des Regionalplans für den Planungsraum IV** Schleswig-Holstein Süd-West Kreise Dithmarschen und Steinburg wird die Gemeinde Hohenfelde ebenfalls dem Ländlichen Raum zugeordnet. Der Planungsraum liegt in relativ großer Entfernung zu den Oberzentren Kiel und Hamburg; die nächst größere Stadt mit Funktionen eines Oberzentrums ist Neumünster (vgl. Kap. 4.3 RegPl.).

Die Gemeinde Hohenfelde gehört zum Nahbereich Horst. Der ländliche Zentralort versorgt in seinem Nahbereich insgesamt circa 9.200 Einwohnerinnen und Einwohner im zentralen Ort und in den dazu gehörenden 4 Nahbereichsgemeinden. Zusammen mit der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop (Kreis Pinneberg, Planungsraum I) hat die Gemeinde Horst im Rahmen der Gebietsentwicklungsplanung eine gewerbliche Schwerpunktfunktion übernommen (vgl. Kap. 6.3 RegPl.).

Im nordöstlichen Gemeindegebiet liegt eine Fläche mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Diese Gebiete umfassen naturbetonte Lebensräume zum Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie Bereiche (Geotope), die geowissenschaftlich von besonderer Bedeutung sind. Sie dienen der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beziehungsweise sollen im Interesse der Wissenschaft, Forschung und Lehre erhalten werden. Im Südwesten des Gemeindegebietes befindet sich ein Naturschutzgebiet, der Baggersee Hohenfelde. In diesem Vorranggebiet für den Naturschutz sind andere Planungen und Maßnahmen nur zulässig, wenn sie mit dem festgelegtem Vorrang vereinbar sind (vgl. Kap. 5.2 RegPl.).

Im südöstlichen Gemeindegebiet liegt ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Die oberflächennahen mineralischen Rohstoffe des Planungsraums, insbesondere im Geestbereich der beiden Kreise, sind nicht nur für die Versorgung des eigenen Wirtschaftsraums, sondern auch für die benachbarten Räume und teilweise über Landesgrenzen hinweg von erheblicher Bedeutung. Eine Besonderheit stellt der Torfabbau im Bereich des Breitenburger Moores (Vorranggebietsfestlegung in den Gemeinden Breitenburg und Hohenfelde, Kreis Steinburg) dar. Der Torfabbau wird auf der Hauptfläche noch bis zum Jahr 2007 und auf den kleineren Nebenflächen im Nordwesten und Süden bis zum Jahr 2010 fortgesetzt. Nach Abschluss erforderlicher Herrichtungsarbeiten sollen die auf diesen Flächen gegenwärtig noch genehmigten wirtschaftlichen Folgenutzungen zugunsten des Naturschutzes abgelöst und in die ehemaligen Hochmoorflächen renaturiert werden; die Umsetzung dieser naturschutzfachlichen Folgeziele ist in einvernehmlicher Abstimmung mit dem Grundeigentümer und in enger Kooperation mit den betroffenen Gemeinden zu planen (vgl. Kap. 7.5 RegPl.).

Die Gemeinde Hohenfelde wird in Ost-West-Richtung gequert durch die L 112, eine Regionalverkehrsstraße und in Nord-Südrichtung verläuft die Bundesautobahn 23, eine überregionale Straßenverbindung (vgl. Kap. 7.2.3 RegPl.).



(Quelle: Innenministerium.)

Abbildung 3 Ausschnitt RegPI IV (ohne Maßstab)

Nordwestlich des Plangebietes befindet sich gem. **Teilfortschreibung RegPI. IV** das gemeinsame Eignungsgebiet für die Windenergienutzung der Gemeinden Neuenbrook und Grevenkop. Dieses Eignungsgebiet beginnt in einer Entfernung von rd. 840 m zum geplanten Gewerbegebiet. In dessen südlichem Bereich sind bereits Windkraftanlagen vorhanden, die am dichtesten zum Plangebiet gelegene Anlage hat einen Abstand von rd. 890 m zur nördlichen Plangebietsgrenze. Südwestlich des Plangebietes befindet sich das Eignungsgebiet der Gemeinden Süderau, Sommerland und Hohenfelde. Dieses Eignungsgebiet beginnt in einer Entfernung von rd. 500 m zum geplanten Gewerbegebiet. In dessen nördlichem Bereich sind bereits Windkraftanlagen vorhanden, die am dichtesten zum Plangebiet gelegene Anlage hat einen Abstand von rd. 620 m zur südlichen Plangebietsgrenze. Die Einzugsgebiete der Gemeinden Süderau, Elskop und Krempe liegen in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe; flächenmäßige Teilbeschränkungen der Windenergienutzung sind daher nicht von vornherein auszuschließen. Beide Eignungsgebiete liegen innerhalb einer Tiefflugzone, in der für Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 75 m über Grund – abhängig vom Einzelfall – eine Tageskennzeichnung erforderlich sein kann.

Die vorhandenen Anlagen überschreiten damit den Mindestabstand von 500 m, der für Gewerbe- und Industriegebiete gem. „Grundsätzen zur Planung von und zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung bei Windkraftanlagen“ vorgesehen ist (Gemeinsamer Runderlass vom 26.11.2012). Neue Baugebiete sollen demnach nicht näher an Windkraftanlagen heranrücken, um die Funktion der Eignungsgebiete im Hinblick auf die technische Entwicklung von Windkraftanlagen dauerhaft zu sichern (vgl. Kap. 5.8 RegPI und Kap. 5.8.3 seiner Teilfortschreibung 2012).



(Quelle: Innenministerium.)

Abbildung 4 Ausschnitt Teilfortschreibung RegPl. IV (ohne Maßstab)

4 Denkmalschutz

Das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, kann zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen.

Darüber hinaus wird auf § 15 DSchG verwiesen. Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

5 Änderungsbereich

Der rd. 0,9 ha große Geltungsbereich befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze, östlich der L 100 (Hauptstraße) der Gemeinde Hohenfelde. Der Geltungsbereich wird an seinen westlichen, nördlichen und östlichen Grenzen vom Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderau umschlossen. Postalisch ist das Grundstück dem Ortsteil Steinburg, der Gemeinde Süderau, zugeordnet.

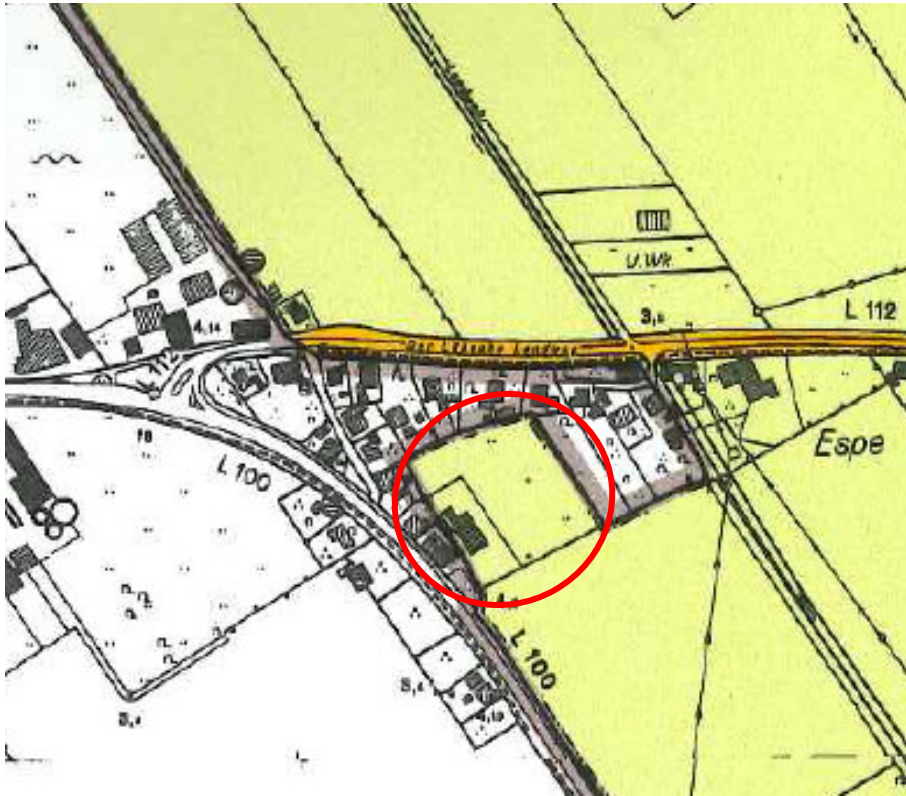


(Quelle:Google Earth Pro)

Abbildung 5 Lage im Gemeindegebiet (ohne Maßstab)

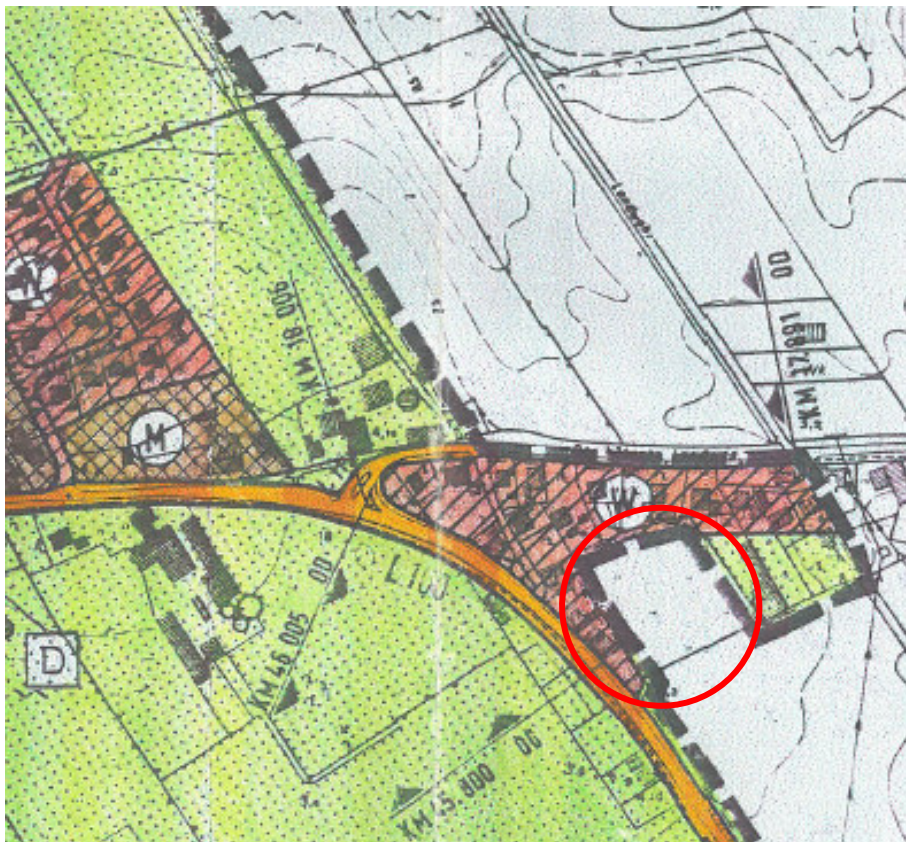
Er umfasst die Flurstücke 504 und 500 der Flur 13 der Gemarkung Hohenfelde. Im westlichen Bereich des Plangebiets befinden sich ein Werkstattgebäude mit anliegendem Bürogebäude, ein Montagezelt, drei Carports und die Zufahrt zum Gelände mit den Hofflächen.

In den **wirksamen Flächennutzungsplänen (F-Plan)** der Gemeinden Hohenfelde und Süderau befinden sich nördlich und westlich Wohnbauflächen der Gemeinde Süderau, im Osten (Gemeinde Süderau) und Süden (Gemeinde Hohenfelde) grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.



(Quelle: Gemeinde Hohenfelde)

Abbildung 6 Ausschnitt des wirksamen F-Plans der Gemeinde Hohenfelde (ohne Maßstab)



(Quelle: Gemeinde Hohenfelde)

Abbildung 7 Ausschnitt des wirksamen F-Plans Gemeinde Süderau (ohne Maßstab)

Der Plangeltungsbereich wird, der tatsächlichen Flächennutzung entsprechend, in eine Gewerbliche Baufläche (G) und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhalteraum) geändert.

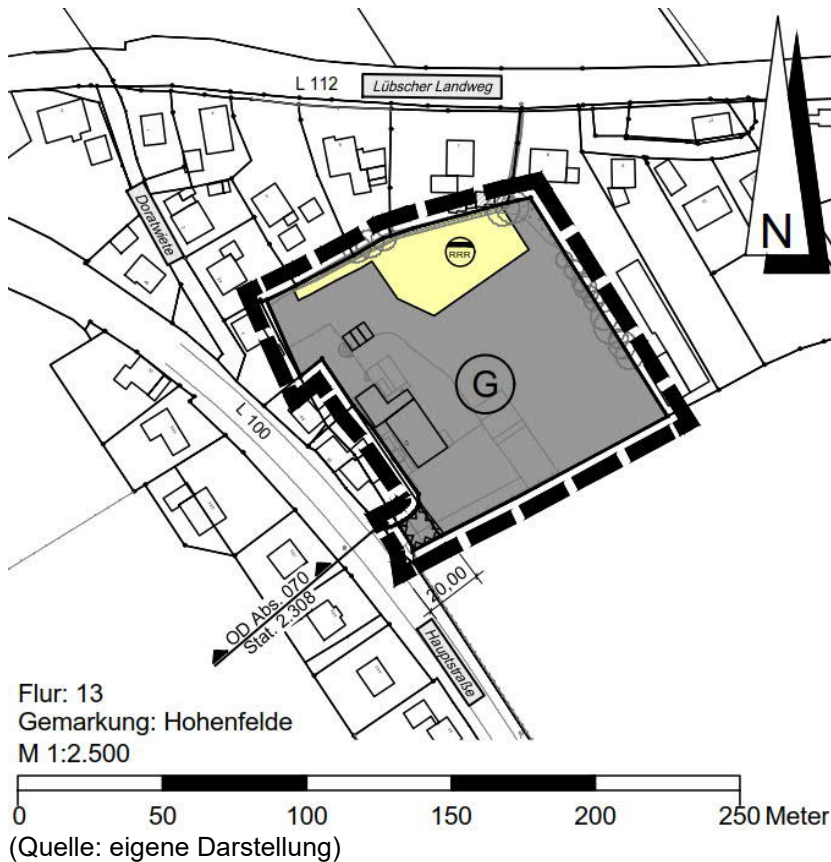


Abbildung 8 Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)

Parallel zur Aufstellung dieser 4. Änderung des F-Plans erfolgt die Aufstellung zum Bebauungsplan Nr. 7. Die Plangeltungsbereiche des B-Plans und der F-Planänderung sind deckungsgleich. Das primäre Planungsziel besteht darin, den vorhandenen Betrieb am Standort zu erhalten und Betriebserweiterungen zu ermöglichen. Mit dieser Bauleitplanung sollen im Interesse des Gemeinwohls Arbeitsplätze sowie Gewerbesteuerereinnahmen für die Gemeinde gesichert werden. Dabei soll jedoch die gewerbliche Nutzung langfristig nicht auf diese Branche beschränkt werden, sondern es sollen auch Optionen zur grundlegenden Veränderung der gewerblichen Nutzung bis hin zur möglicherweise erforderlichen Ansiedlung eines anderen Gewerbebetriebes offen gehalten werden, sofern dieses betriebswirtschaftlich erforderlich wird. Dazu definiert der Bebauungsplan einen zulässigen Rahmen, der die Verträglichkeit mit den umgebenden Nutzungen sicherstellt.

Daher wird der Änderungsbereich als Gewerbliche Baufläche im F-Plan und als eingeschränktes Gewerbegebiet im B-Plan und nicht als Sondergebiet festgesetzt, das explizit nur auf den vorhandenen Betrieb zugeschnitten würde. Auch wird nicht das Planungsinstrument eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans gewählt, da von Seiten der Gemeinde kein Interesse besteht, die im Änderungsbereich vorgesehenen baulichen Erweiterungen in einem bestimmten Zeitraum zu realisieren. Entsprechende Festsetzungen wären dort zwingend in einem Durchführungsvertrag zu vereinbaren.

6 Umweltbericht

6.1 Einleitung

6.1.1 Aufgabe und Gegenstand des Umweltberichtes

Die Gemeindevertretung Hohenfelde hat die Aufstellungsbeschlüsse zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur parallelen Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 gefasst. Mit den Bauleitplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden, um einen ortsansässigen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern und seine Erweiterung zu ermöglichen.

Das Verfahren wird nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom September 2004 (zuletzt geändert im Juni 2013) durchgeführt.

Bei Aufstellung von Bauleitplänen ist nach § 2 Abs. 4 BauGB im Zuge des Verfahrens eine **Umweltprüfung** durchzuführen. Zu prüfen ist, ob die Planung erhebliche Auswirkungen hat auf die Belange des Umweltschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB). Die Umweltprüfung bündelt die Behandlung der Umweltbelange, indem sie bauplanungsrechtliche Umweltverfahren wie die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und die Verträglichkeitsprüfung für FFH- und Vogelschutzgebiete („Natura 2000-Gebiete“) zusammenführt. Die Landschaftsplanung und sonstige Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes liefern wichtige Grundlagen für die Umweltprüfung.

Die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten, beschriebenen und bewerteten Umweltbelange sind in einem **Umweltbericht** als gesonderter Teil der Begründung zu dokumentieren (§ 2a BauGB). Umfang und Detaillierungsgrad der notwendigen Untersuchungen für die Durchführung der Umweltprüfung sind mit den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange abzustimmen, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann (§ 4 Abs.1 BauGB). Dies geschah im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im November/Dezember 2015. Mit Schreiben vom 02.11.2015 wurden die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, entsprechende Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind in diesem Umweltbericht entsprechend der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB festgehalten worden.

6.1.2 Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele der Änderung

Steckbrief:	4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde
Angaben zum Standort/ Änderungsbereich	Der rd. 0,9 ha große Änderungsbereich befindet sich an der westlichen Gemeindegrenze, östlich der L 100 (Hauptstraße) der Gemeinde Hohenfelde. Er umfasst die Flurstücke 504 und 500 der Flur 13 der Gemarkung Hohenfelde. Nördlich und westlich befinden sich Wohnbauflächen der Gemeinde Süderau, im Osten (Gemeinde Süderau) und Süden (Gemeinde Hohenfelde) grenzen landwirtschaftliche Flächen an das Plangebiet an.



Quelle: Google Earth Pro

Abbildung 9 Luftbild des Änderungsbereiches

Wirksame Flächennutzungsplanung	Der Änderungsbereich ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt
Bebauungsplan	Parallel zur 4. Änderung des FNP wird der Bebauungsplan Nr. 7 aufgestellt.
Ziel	Planungsrechtliche Sicherung des am Standort ansässigen Gewerbebetriebes (Metall- und Stahlbauunternehmen). Ermöglichung baulicher Erweiterungen

6.1.3 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

6.1.3.1 Fachgesetze

Die Änderung dieses Flächennutzungsplanes erfolgt auf der Grundlage des §1a Baugesetzbuch (BauGB). In bislang nicht baulich genutzten Bereichen stellen Vorhaben der Bebauung grundsätzlich einen Eingriff nach §14 / §18 Bundesnaturschutzgesetz dar. Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgt gemäß § 44 BNatSchG. Der Umweltbericht wird gemäß §§ 2 und 2a des BauGB erstellt. Neben **Zielaussagen** von BauGB und BNatSchG werden solche insbesondere von Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswaldgesetz (LWaldG) und Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) berücksichtigt.

6.1.3.2 Gesamtplanung

Folgende Ziele und Grundsätze der Gesamtplanung sind für das Vorhaben von Bedeutung:

Gesamtplanung	Wesentliche Angaben für das Plangebiet
Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP)	<p>Die Gemeinde Hohenfelde wird der Raumstruktur der Ländlichen Räume zugeordnet. Dieses sind Räume außerhalb der siedlungsstrukturellen Ordnungsräume, die mit ihren vielfältigen Funktionen unter Berücksichtigung ihrer Eigenart sowie der ökologischen Belange als eigenständige, gleichwertige und zukunftssträchtige Lebens- und Wirtschaftsräume erhalten und weiterentwickelt werden sollen.</p> <p>Für das Plangebiet und sein Umfeld zeigt der LEP keine Darstellungen (Freiraumstruktur)</p>
Regionalplan für den Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg (2005)	<p>Hier wird die Gemeinde ebenfalls dem Ländlichen Raum zugeordnet. Die Gemeinde Hohenfelde gehört zum Nahbereich Horst.</p> <p>Zur regionalen Freiraumstruktur werden für das Plangebiet und seine nähere Umgebung keine Aussagen getroffen.</p>
Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Hohenfelde	<p>Im wirksamen FNP der Gemeinde Hohenfelde ist der Plangelungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Nördlich und westlich grenzt ein vorhandenes Wohngebiet der Gemeinde Süderau an. Im Osten sind Flächen für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan der Gemeinde Süderau ausgewiesen. Im Süden grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen der Gemeinde Hohenfelde an das Plangebiet an.</p> <p>Parallel zur Aufstellung dieses B-Plans erfolgt die 4. Änderung des F-Plans. Der Plangelungsbereich wird, der tatsächlichen Flächennutzung entsprechend, in eine Gewerbliche Baufläche (G) und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhalteraum) geändert.</p>

6.1.3.3 Fachplanungen

Folgende Ziele und Grundsätze der Landschaftsplanung sind planungsrelevant:

Landschaftsrahmenplan, Planungsraum IV, Kreise Dithmarschen und Steinburg, 2005	<p>Für das Plangebiet und sein Umfeld zeigt der Plan keine Darstellungen.</p>
Landschaftsplan der Gemeinde Hohenfelde, 1998	<p>Das Plangebiet hat in Hinblick auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild keine besondere Schutzbedürftigkeit. Für das Plangebiet ist in der Entwicklungskarte (Plan Nr. 6) die damalige Bestandssituation dargestellt: gewerbliche Bebauung im Westen, landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) im Osten. Entwicklungsaussagen werden für dieses Gebiet nicht getroffen.</p> <p>Das Plangebiet hat eine nur geringe Größe und ist verzahnt mit Siedlungsflächen der Gemeinden Steinburg und Süderau. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes an die aktuelle Nutzung steht nicht im Widerspruch zu Zielen und Grundsätzen des Landschaftsplanes.</p>

6.1.4 Schutzgebiete und –objekte

Das Plangebiet befindet sich nicht im Bereich von Schutzgebieten und weist keine gesetzlich geschützten Biotope (§ 21 LNatSchG) auf.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Zur Prüfung, ob die Planung bzw. das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen hat, wird in den nachfolgenden Tabellen eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands der voraussichtlich erheblich beeinflussten Planungsflächen erstellt. Hierzu wird der Ist-Zustand der **Schutzgüter** dieser Flächen dargestellt und ihre Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild bewertet. Hieraus werden jeweils **Empfindlichkeiten** der Schutzgüter gegenüber planerischen Veränderungen bewertet. Es werden dann für die FNP-Ebene geeignete Möglichkeiten zur **Vermeidung und zur Verminderung** negativer Umweltwirkungen abgeleitet und Hinweise für entsprechende Maßnahmen auf der B-Planebene gegeben. Schließlich werden die mit der Planung verbundenen, in der Umweltprüfung ermittelten **Umweltauswirkungen** dargestellt und bewertet.

Die **Erheblichkeit** bezieht sich auf die Beeinträchtigungsintensität, die sich aus der Empfindlichkeit des jeweils betroffenen Schutzgutes und der Intensität der Auswirkungen ergibt.

6.2.1 Schutzgut Mensch

Schutzgut Mensch (Gesundheit, Wohnumfeld, Erholung)	
Bestand	Die als Gewerbegebiet vorgesehene Fläche ist aktuell z.T. eine bereits gewerblich genutzte Fläche, z.T. eine landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) Angrenzende Nutzungen: <ul style="list-style-type: none"> • Wohnbauflächen der Gemeinde Süderau (N, W) • Landwirtschaftliche Nutzflächen (O; Gemeinde Süderau) • Landwirtschaftliche Nutzflächen (S; Gemeinde Hohenfelde) Für die Erholung hat das Plangebiet keine Bedeutung.
Vorbelastungen	Lärm-, Stoff- und Geruchsimmissionen aus umliegenden Nutzungen (Ackerbewirtschaftung, Gewerbe) sind in geringer Intensität und zeitlich begrenzt möglich.
Bewertung/ Empfindlichkeit	Gegenüber der angestrebten gewerblichen Nutzung besteht eine geringe Empfindlichkeit im Plangebiet und eine mittlere bis hohe Empfindlichkeit auf Seiten der angrenzenden Wohnnutzung
Vermeidung/ Verminderung	(auf B-Planebene) Einschränkungen hinsichtlich der zulässigen Arten der Nutzung (Ausschluss bestimmter emissionsträchtiger Arten der gewerblichen Nutzung; Ausschluss von „Störfallbetrieben“ gem. BImSchG; Emissionskontingente; Mindestabstände für Lagerflächen von Metall/ Abstellen von Metallgut) Schallgutachten (dBCon, 19.08.2015) Lärmpegelbereiche/ Passiver Schutz vor Verkehrslärm Der Bestand an Gehölzen wird erhalten und ergänzt (Abschirmung gegenüber benachbarter Wohnbebauung).

Auswirkungen der Planung	<p>Ziel der vorliegenden Planung ist es, den an diesem Standort ansässigen Gewerbebetrieb, ein Metall- und Stahlbauunternehmen, planungsrechtlich zu sichern. Zudem sollen dem Unternehmen bauliche Erweiterungen ermöglicht werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der festgesetzten Einschränkungen, Schutzabstände und –maßnahmen sind im Plangebiet und benachbarten Bereichen keine Beeinträchtigungen der Arbeits- und Wohnverhältnisse zu erwarten.</p> <p>Geringe und kurzzeitige baubedingte Belastungen (Lärm, Staub) sind möglich.</p> <p>Veränderung des Ortsbildes; Erholungsnutzung nicht betroffen.</p>
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen

6.2.2 Schutzgüter Boden und Grundwasser

Schutzgüter Boden und Grundwasser	
Bestand	<p><u>Boden</u> Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Pinneberger Geest, die geprägt ist von saaleiszeitlichen Ablagerungen (Altmoräne). Im Plangebiet sind schluffige bis lehmige Sande über Geschiebemergel vorzufinden. Als Bodentyp steht Pseudogley. Pseudogleye sind grundwasserferne, von Regenwasser beeinflusste Stauwasserböden.</p> <p>Im Rahmen einer Baugrund- bzw. Bodenuntersuchung (Mücke, Ingenieurbüro für Geotechnik, Aug. 2015) wurden im Plangebiet unterhalb humoser Deckschichten (Mutter-/Oberboden, 0,25 bis 0,35 m) Schluffe, Sande und Geschiebemergel in Wechsellagerung erbohrt (3 Rammkernsondierungen bis auf 4,0 m Tiefe). Die Sande lagerten unter Schluff in Tiefen zwischen 0,8 und 1,3 m unter Geländeoberkante.</p> <p><u>Grundwasser</u> Im o.g. Bodengutachten wurden im Plangebiet Grundwasserstände zwischen 0,65 m und 0,95 m unter Geländeoberfläche gemessen. Der Gutachter geht auf Grund der relativ einheitlichen Wasserstände und der wassergesättigten, den Geschieb Böden zwischengelagerten Sandschichten davon aus, dass sich die Wasserstände bereits in geringer Tiefe unter der Geländeoberfläche einpegeln. Die Wasserstände können sich entsprechend den topografischen Verhältnissen sowie der Intensität von Niederschlägen in den anstehenden Böden unterschiedlich hoch aufstauen und nur langsam versickern. Höhere Aufstaus sowie Wasser führende Sandschichten, jahreszeitlich- und witterungsbedingt, sind zu erwarten (Mücke, 2015).</p>
Vorbelastungen	<u>Vorbelastungen</u> in Form von schädlichen Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtigen Standorten sind nicht bekannt.

Schutzgüter Boden und Grundwasser																																																																										
Bewer- tung/ Empfind- lichkeit	<p><u>Boden:</u> Pseudogleye haben ein hohes Bindungsvermögen für Nähr- und Schadstoffe und sind schlecht durchlüftet. Aufgrund der bindigen Bodenart sind sie wenig erosionsgefährdet. Sie sind gute bis mittlere Acker- und gute Grünlandböden. Sie haben eine mittlere Baugrundeignung. Die nachfolgende Tabelle gibt die Klassifikation des Pseudogleys hinsichtlich seiner natürlichen Funktionen (Umweltatlas des Landes Schleswig-Holstein) und die naturschutzfachliche Bewertung der ökologischen Bedeutung bzw. der Empfindlichkeit gegenüber der vorgesehenen Planung wieder.</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Bodenteilfunktion / Kriterium</th> <th rowspan="2">Parameter mit Klassifikation lt. Umweltatlas SH</th> <th colspan="5">Ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit (eig. Bewertung)</th> </tr> <tr> <th>hoch</th> <th>hoch bis mittel</th> <th>mittel</th> <th>mittel bis gering</th> <th>gering</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="7">Lebensraum für Pflanzen</td> </tr> <tr> <td>Biotopentwicklungspotenzial</td> <td>Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF): frisch</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">Bestandteil des Wasserhaushalts</td> </tr> <tr> <td>Allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse</td> <td>Feldkapazität (FK_{We}): mittel</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">Bestandteil des Nährstoffhaushalts</td> </tr> <tr> <td>Nährstoffverfügbarkeit</td> <td>S-Wert (S_{We})¹: mittel</td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td colspan="7">Filterfunktion</td> </tr> <tr> <td>Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe</td> <td>Bodenwasseraustausch (NAG)²: mittel</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>X</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>¹ S_{We}: Nährstoffverfügbarkeit im effektiven Wurzelraum ² NAG: Nitrat Auswaschungsgefährdung</p>						Bodenteilfunktion / Kriterium	Parameter mit Klassifikation lt. Umweltatlas SH	Ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit (eig. Bewertung)					hoch	hoch bis mittel	mittel	mittel bis gering	gering	Lebensraum für Pflanzen							Biotopentwicklungspotenzial	Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF): frisch			X			Bestandteil des Wasserhaushalts							Allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse	Feldkapazität (FK _{We}): mittel			X			Bestandteil des Nährstoffhaushalts							Nährstoffverfügbarkeit	S-Wert (S _{We}) ¹ : mittel			X			Filterfunktion							Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe	Bodenwasseraustausch (NAG) ² : mittel				X	
	Bodenteilfunktion / Kriterium	Parameter mit Klassifikation lt. Umweltatlas SH	Ökologische Bedeutung / Empfindlichkeit (eig. Bewertung)																																																																							
			hoch	hoch bis mittel	mittel	mittel bis gering	gering																																																																			
	Lebensraum für Pflanzen																																																																									
	Biotopentwicklungspotenzial	Bodenkundliche Feuchtestufe (BKF): frisch			X																																																																					
	Bestandteil des Wasserhaushalts																																																																									
	Allgemeine Wasserhaushaltsverhältnisse	Feldkapazität (FK _{We}): mittel			X																																																																					
	Bestandteil des Nährstoffhaushalts																																																																									
	Nährstoffverfügbarkeit	S-Wert (S _{We}) ¹ : mittel			X																																																																					
	Filterfunktion																																																																									
Rückhaltevermögen für nicht sorbierbare Stoffe	Bodenwasseraustausch (NAG) ² : mittel				X																																																																					
<p>Der Boden im Plangebiet ist durch die landwirtschaftliche Nutzung (Grünland) und gewerbliche Nutzung überformt. Für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten ist der Boden nicht von Bedeutung. Für die natürlichen Bodenfunktionen hat er allgemeine Bedeutung und weist eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung auf.</p> <p><u>Grundwasser:</u> Bei den vorwiegend auf dem untersuchten Grundstück angetroffenen, bindigen Böden aus Geschiebeböden und Schluffen handelt es sich um Böden mit einer nur geringen Wasserdurchlässigkeit. Daher und auf Grund hoher Grundwasserstände von 0,65 bis 0,95 m unter Gelände ist eine Versickerung von Regenwasser im Geltungsbereich nicht möglich. Die Böden eignen sich jedoch zum Bau eines Regenrückhaltebeckens. Die hohen Wasserstände und die teil-/schichtweise anstehenden, gut wasserdurchlässigen Sande lassen jedoch bei „tieferen Becken“ eine Abdichtung der Sohlen und Böschungen notwendig werden (Mücke, 2015). Der Boden hat eine allgemeine Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber der Planung ist allgemein.</p>																																																																										
Vermeidung/ Verminderung	<p>(auf B-Planebene) Rückhaltung des Niederschlagswassers im Baugebiet Minimierung der Anreicherung von Schadstoffen im Oberflächenwasser (Zink, Kupfer und Blei als Materialien für die Dacheindeckung nur zulässig, wenn das Oberflächenwasser auf dem Grundstück durch geeignete Maßnahmen von diesen Schwermetallen gereinigt wird)</p>																																																																									

Schutzgüter Boden und Grundwasser	
Auswirkungen der Planung	<p><u>Boden</u> In Teilbereichen Änderung der Nutzung Zusätzliche Versiegelung (Verlust der natürlichen Bodenfunktionen) Bodenbewegungen; Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen (Störung von Bodenfunktionen)</p> <p><u>Grundwasser</u> Die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet ist niedrig. Auf Grund einer verträglichen Neunutzung (keine stoffliche Belastung des Oberflächenwassers) und der Rückhaltung des Niederschlagswassers im Plangebiet ist kein Einfluss auf die Grundwasserqualität und –neubildungsrate zu erwarten. Geringe Auswirkung auf den Gebietswasserhaushalt.</p>
Erheblichkeit	Erhebliche, jedoch ausgleichbare Beeinträchtigungen des Bodens Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser

6.2.3 Schutzgut Oberflächengewässer

Schutzgut Oberflächengewässer	
Bestand	Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft ein privater Entwässerungsgraben. Hierin wird das auf dem im Plangebiet liegenden Firmengrundstück anfallende Regenwasser eingeleitet. Auch die übrigen angrenzenden Grundstücke nutzen diesen Graben. Er verläuft weiter zwischen den Grundstücken Lübscher Landweg Nr. 7 und 8 zum Regenwasserkanal der Gemeinde Süderau im Geh- und Radweg am Lübscher Landweg.
Vorbelastung	Hydraulische Probleme oder stoffliche Belastungen im Graben sind nicht bekannt.
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Allgemeine Bedeutung in Hinblick auf Oberflächengewässer; allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung.
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	Zur Vermeidung einer hydraulischen Belastung und Erhöhung der Verweildauer der Niederschlagswässer im Plangebiet ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen (Grundfläche von rd. 700 m. Das Regenwasser des gesamten Grundstückes wird künftig in das Becken eingeleitet. Der Abfluss in den Entwässerungsgraben erfolgt gedrosselt. Er wird den Abflussmengen der heute im Bestand befestigten Flächen entsprechen. Das Regenwasser von verschmutzten Flächen wie Fahrbereiche und ggf. Lagerflächen ist vorzubehandeln bzw. ist eine Reinigungseinrichtung in das Rückhaltebecken zu integrieren.
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Die voraussichtlichen planungsbedingten Umweltauswirkungen sind die Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung sowie das zusätzliche Anfallen von Abwasser (Niederschlags- und Brauchwasser). Das Oberflächen-/Niederschlagswasser des Gewerbegebietsgrundstückes wird gespeichert, ggf. vorbehandelt und gedrosselt abgeleitet.

Schutzgut Oberflächengewässer	
Erheblichkeit	Insgesamt sind für das Schutzgut Oberflächengewässer keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

6.2.4 Schutzgut Klima und Luft

Schutzgut Klima und Luft	
Bestand/ Vorbelastungen	Das Plangebiet ist eingebunden in den Siedlungsbereich, lediglich nach SO besteht noch eine Verbindung zur offenen Landschaft (Ackerfläche). Diese Siedlung zwischen Lübscher Landweg und Hauptstraße hat eine nur geringe Ausdehnung und kann aus allen Richtungen mit Frischluft versorgt werden. Ein echtes Siedlungsklima besteht nicht.
Bewertung	Geringe siedlungsklimatische Funktion des Gebietes Allgemeine bis geringe Empfindlichkeit gegenüber Flächenverlust
Vermeidung Verminderung	<ul style="list-style-type: none"> – Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen (Bäume; Baumreihen) – Rückhaltung von Niederschlagswasser
Auswirkungen der Planung	Allgemeine Erwärmung aufgrund der Bebauung Luftzirkulation leicht abnehmend Aufgrund der geringen siedlungsklimatischen Funktion des Gebietes sind insgesamt keine besonderen Beeinträchtigungen zu erwarten
Erheblichkeit	Keine erheblich nachteiligen Auswirkungen

6.2.5 Schutzgut Arten und Lebensräume

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Bestand	Nahezu das gesamte Plangebiet wird von Ackerflächen eingenommen. Folgende Biotop- bzw. Nutzungstypen befinden sich am Rand des Gebietes bzw. grenzen daran an (vgl. Lageplan Bestand in der Anlage): <ul style="list-style-type: none"> • Sonstiges Wirtschaftsgrünland (GY) • Intensivacker (AAy) • Brombeerflur (RHr) • Garten; strukturreich (SGb) • Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter (SDs) • Gewerbegebiet (Slg) • Verkehrsfläche (SVs) • Laubbaum, heimisch (HE) • Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy) • Graben (FGy).
Bestand	Tiere: Die Biotopstrukturen im Plangebiet und der näheren Umgebung können laut der faunistischen Potenzialanalyse für einige Vogel- sowie Fledermaus- und Amphibienarten Bedeutung haben.

Schutzgut Arten und Lebensräume			
	<p><u>Vögel</u> In den im Plangebiet vorhandenen Knicks ist das Vorkommen häufiger und ungefährdeter Brutvogelarten möglich. Das Vorkommen von Gehölzfreibrütern (z.B. Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Zaunkönig, Garten-grasmücke und Zilpzalp), und von am Boden brütenden Arten der Gehölze (z.B. Rotkehlchen und Fitis) ist wahrscheinlich.</p> <p><u>Fledermäuse</u> In den zwei älteren Bäumen im Norden des Plangebietes können sich Tagesquartiere z.B. der Arten Großer Abendsegler und Braunes Langohr befinden. Winterquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen sind aufgrund des Fehlens hierfür geeigneter Strukturen nicht zu erwarten.</p> <p>Die Grünlandfläche im Plangebiet ist möglicherweise ein Jagdhabitat für Fledermäuse</p> <p><u>Amphibien</u> Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Graben an der Nordostgrenze des Plangebietes weit verbreiteten Amphibienarten Laichmöglichkeiten bietet, z.B. Erdkröte (Bufo bufo) und Grasfrosch (Rana temporaria).</p>		
Vorbelastung	Allgemein lässt sich feststellen, dass die intensiv genutzten Flächen des Plangebietes floristisch und faunistisch verarmte Standorte darstellen.		
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	Das Plangebiet liegt nicht in Natura 2000-, Naturschutz-, oder Landschaftsschutzgebieten. Den vorkommenden Biotop- und Nutzungstypen wird folgende ökologische Bedeutung bzw. Empfindlichkeit zugeordnet:		
	Biotop- /Nutzungstyp	Schutzstatus	Ökologische Bedeutung/ Empfindlichkeit
	Sonstiges Wirtschaftsgrünland (GY)	/	gering
	Intensivacker (AAy)	/	gering
	Brombeerflur (RHr)	/	allgemein
	Garten; strukturreich (SGb)	/	allgemein
	Siedlungsfläche mit dörflichem Charakter (SDs)	/	allgemein
	Gewerbegebiet (Slg)	/	gering
	Verkehrsfläche (SVs)	/	gering
	Laubbaum, heimisch (HE)		allgemein
	Baumreihe aus heimischen Laubbäumen (HRy)	/	allgemein bis besonders
Graben (FGy)	/	gering	
Bedeutung für Natur und Landschaft bzw.	Es liegen keine Hinweise auf Vorkommen seltener oder gefährdeter Tierarten vor. Da im Plangebiet und seiner näheren Umgebung seltene bzw. besonders hochwertige Biotoptypen fehlen, ist hier das Vorkommen anpassungsfähiger Tierarten zu erwarten.		

Schutzgut Arten und Lebensräume	
Empfindlichkeit gegenüber der Planung	<p>Das Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten (Vögel; Fledermäuse, Amphibien) im Plangebiet ist zu vermuten. Grundsätzlich sind in den Bäumen im Plangebiet Arten zu erwarten, die als störungsunempfindlich und als relativ flexibel in Bezug auf den Brutplatz zu bezeichnen sind. Die Bäume im Plangebiet bleiben erhalten und werden ergänzt. So ist eine Beeinträchtigung der lokalen Population nicht anzunehmen.</p> <p>Die Fauna als Teil des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften besitzt eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber planerischen Veränderungen im betrachteten Bereich. Dem Schutzgut Arten und Lebensräume insgesamt wird im Plangebiet eine allgemeine Empfindlichkeit gegenüber der angestrebten Planung zugeordnet.</p>
Vermeidungs- und Verminderungs- maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind solche mit einer geringen Empfindlichkeit • Anpflanzung von zusätzlichen Bäumen • Einzuhaltende Rechtsvorschriften und Sicherheitsnormen tragen zur Vermeidung und Verminderung bei. Z.B. ist in jeder Phase der Bau durchführung die zu erhaltende Vegetation vor schädigenden Einflüssen zu bewahren (siehe DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	<p>Erhaltung und Ergänzung der Gehölzstrukturen (Bäume)</p> <p>Überbauung und Versiegelung von Flächen geringer ökologischer Bedeutung</p>
Erheblichkeit	<p>Mit dem Verlust von Flächen mit Biotoppotenzial sind erhebliche negative Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensräume verbunden.</p>

6.2.6 Belange des Artenschutzes

Im Rahmen des parallel laufenden Bebauungsplanverfahrens wird in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung beurteilt, ob infolge der Umsetzung des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Zur Ermittlung der hinsichtlich dieser Belange relevanten Arten wurde eine faunistische Potenzialanalyse durchgeführt und zur Prüfung evtl. Verbotstatbestände ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff GmbH).

Die Potenzialanalyse bezieht sich auf Grund der im Plangebiet und seiner Umgebung vorhandenen Biotop- und Nutzungsstrukturen auf die europäischen Vogelarten. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass keine planungsrelevanten seltenen bzw. geschützten Arten, sondern weit verbreitete, häufige und anpassungsfähige Tierarten zu erwarten sind.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag stellt dar, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten sind:

- Nach den gegenwärtigen Erkenntnissen kommt es im Zuge des geplanten Vorhabens bei den hier geprüften Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie zu keinen Verletzungen der Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG (absichtliches Töten oder Verletzen von Individuen; Beschädigung oder Beseitigung von Brut-, Nist-, Wohn- oder Zufluchtsstätten)

- Die potenziell vorkommenden Populationen der betrachteten Vogelarten bleiben in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand bzw. ihre aktuellen Erhaltungszustände verschlechtern sich nicht und die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten.

6.2.7 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	
Bestand/ Vorbelastungen	Der Bildraum im Plangebiet ist geprägt einerseits durch den bestehenden Gewerbebetrieb mit seinen Gebäuden und Lagerflächen und andererseits durch die angrenzende Grünlandfläche. Eine Kulisse bilden die Bäume an der östlichen und nördlichen Plangebietsgrenze. Die Grünlandfläche ist in den Siedlungsbereich eingebunden („Lücke“), der zur südöstlich angrenzenden Offenlandschaft hin einen Ortsrand bildet.
Bewertung	Mittlere bis geringe Vielfalt/ mittlerer bis geringer Bildwert des Ortsbildauschnittes.
Vermeidung/ Verminderung	(auf B-Planebene) – Festsetzung zur Erhaltung und Ergänzung der Bäume/ Baumreihe
Auswirkungen der Planung/ Erheblichkeit	Mit der Umsetzung der Planung wird ein bestehender Gewerbebetrieb maßvoll erweitert. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes stattfinden.

6.2.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Zustand	Innerhalb des Plangebietes und daran angrenzend sind keine Kultur- und Sachgüter, die einem rechtlichen Schutz unterliegen, vorhanden bzw. bekannt.
Vorbelastung	/
Bedeutung für Natur und Land- schaft bzw. Empfindlichkeit gegenüber der Planung	keine Empfindlichkeit
Vermeidungs- und Verminderungs- maßnahmen	Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gem. § 14 DSchG (in der Neufassung vom 12. Januar 2012) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
Auswirkungen bei Umsetzung der Planung	Nach jetzigem Wissensstand sind keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmäler festzustellen (Archäologisches Landesamt S.-H., 04.11.2015).

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Erheblichkeit	Die Umsetzung der Planung führt zu keinen Beeinträchtigungen.

6.2.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Neben den zu betrachtenden Schutzgütern sind gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB auch deren Wechselwirkungen zu berücksichtigen, um Wirkungsketten, sekundäre Effekte oder Summationseffekte zu erkennen.

Wechselwirkungen
Im Rahmen der in diesem Bericht dokumentierten Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen wurden die bekannten Wechselwirkungen bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern erkennbar, die zu zusätzlichen, im Umweltbericht nicht genannten erheblichen Beeinträchtigungen führen könnten.

6.3 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne die Durchführung der Planung würden vermutlich die bestehenden Nutzungen in der jetzigen Form beibehalten werden. Die Grünlandfläche würde weiterhin die Bodenfunktionen (Lebensraum, Wasserversickerung, Biotischer Ertrag) in der aktuellen Ausprägung erfüllen. Die Bedeutung der Fläche für Arten und Lebensgemeinschaften sowie für das Kleinklima und das Ortsbild bliebe erhalten.

6.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeinde hat ein Interesse an der Sicherung eines ortsansässigen Betriebes und der entsprechenden Arbeitsplätze. Sie unterstützt das Ziel, dem Betrieb eine Entwicklungsperspektive in der Gemeinde zu bieten.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes bezieht sich auf erforderlich gewordene Änderungen der Nutzungsmöglichkeiten konkret an diesem Standort. Die Frage der Standortalternativen stellt sich nicht.

6.5 Zusätzliche Angaben

6.5.1 Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung bilden

- der Landschaftsplan der Gemeinde Hohenfelde (1998),
- der Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de>),
- die Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Plangebiet (Ingenieurgesellschaft Reese + Wulff, Juli 2015).

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse. Die Arbeiten zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung orientierten sich am

Runderlass „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (9.12.2013).

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Aufgaben aufgetreten.

6.5.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Im Hinblick auf erhebliche, unvorhergesehene Umweltauswirkungen wird auf bestehende Überwachungssysteme der Fachbehörden verwiesen. Auf Seiten der Fachbehörden besteht eine Mitteilungspflicht, sollten sie Kenntnis über derartige Umweltauswirkungen erlangen.

6.6 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht gibt die Ergebnisse der im Baugesetz vorgeschriebenen Umweltprüfung wieder. Diese bewertet die möglicherweise mit der Umsetzung der Vorhaben im Planänderungsgebiet zu erwartenden Auswirkungen auf die Schutzgüter "Boden", "Wasser", "Klima/Luft", "Arten und Lebensräume", "Landschaftsbild", "Kultur- und Sachgüter" und "Mensch".

Geprüft wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde. Der rd. 0,9 ha große Änderungsbereich liegt an der westlichen Grenze der Gemeinde Hohenfelde im räumlichen Zusammenhang mit der Bebauung des Ortsteils Steinburg der Gemeinde Süderau.

Ziel der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, den ansässigen Gewerbebetrieb, ein Metall- und Stahlbauunternehmen, planungsrechtlich zu sichern und dem Unternehmen bauliche Erweiterungen zu ermöglichen. Die betreffenden Flächen werden bislang z.T. durch den bestehenden Betrieb, z.T. als Grünland genutzt.

Im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde wird der Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Parallel zur 4. Änderung des F-Plans erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7. Der Plangeltungsbereich wird, der tatsächlichen Flächennutzung entsprechend, in eine Gewerbliche Baufläche (G) und Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen (Regenrückhalteraum) geändert.

Der Landschaftsplan der Gemeinde Hohenfelde (1998) stellt das Plangebiet teils als Gebiet mit gewerblicher Bebauung, teils als landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland) dar.

Die Abschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt auf der Basis vorliegender Umweltinformationen. Entsprechende Daten kommen aus dem Landschaftsplan der Gemeinde, einer Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotop- und Nutzungstypen sowie aus Gutachten zum Baugrund und zum Schallschutz. Zur Prüfung artenschutzrechtlicher Fragen wurde in einer Untersuchung eingeschätzt, ob geschützte Tierarten vorkommen bzw. betroffen sein können. Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des F-Plans und mit dem B-Plan Nr. 7 vorbereitet werden, betreffen die Schutzgüter "Boden" und „Arten und Lebensgemeinschaften“ und sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1 Zu erwartende Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut	Beurteilung der Umweltwirkungen	Erheblichkeit
Mensch	Ziel der vorliegenden Planung ist es, den bestehenden Gewerbebetrieb zu sichern und Erweiterungen zu ermöglichen. Aufgrund festgesetzter Einschränkungen, Schutzabstände und –maßnahmen (u.a. Ausschluss von „Störfallbetrieben“; Regelungen zum Lärmschutz) sind im Plangebiet und benachbarten Bereichen keine Beeinträchtigungen der Arbeits- und Wohnverhältnisse zu erwarten. Der Bestand an Gehölzen wird erhalten und ergänzt (Abschirmung gegenüber benachbarter Wohnbebauung). Geringe und kurzzeitige baubedingte Belastungen (Lärm, Staub); Veränderung des Ortsbildes; Erholungsnutzung nicht betroffen	nicht erheblich
Arten und Lebensräume	Verlust unversiegelter Flächen mit Lebensraumpotenzial durch Versiegelung und Inanspruchnahme	erheblich nachteilig
	Erhebliche Beeinträchtigungen durch Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zu erwarten	nicht erheblich
Boden, Grundwasser	Verlust/Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Versiegelung	erheblich nachteilig
	Keine Grundwasserverschmutzungsgefährdung	nicht erheblich
	Keine Auswirkung auf die Grundwasserneubildung Geringe Auswirkung auf den Gebietswasserhaushalt	nicht erheblich
Oberflächengewässer	Privater Entwässerungsgraben vorhanden. Keine zusätzliche Belastung durch Regenrückhaltung/gedrosselten Abfluss Geringfügige Veränderung der natürlichen Abflussfunktion durch Versiegelung sowie zusätzliches Anfallen von Abwasser (Niederschlags- und Brauchwasser)	nicht erheblich
Klima und Luft	Geringe Beeinträchtigung des Kleinklimas durch Versiegelung, Überbauung und Nutzungsänderung	nicht erheblich
Orts-/Landschaftsbild	Maßvolle Erweiterung eines bestehenden Gewerbegebietes. Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Ortsbildes stattfinden.	nicht erheblich
Kultur- und Sachgüter	nicht betroffen	nicht erheblich
Wechselwirkungen	Keine Beeinträchtigung von Wechselwirkungen	nicht erheblich

Diese Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenfelde am 04.07.2016 gebilligt.

Hohenfelde, den 29.11.16



Grandt

Die Bürgermeisterin

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB für die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hohenfelde, Kreis Steinburg



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Verfahrensablauf

Der Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenfelde am 07.05.2015 gefasst. Am 07.10.2015 wurde die frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt, die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.11.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die Gemeindevertretung hat am 09.03.2016 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 18.05.2016 bis zum 21.06.2016, gleichzeitig wurden die Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden mit Schreiben vom 12.05.2016 beteiligt. Der Beschluss der Gemeindevertretung Hohenfelde über die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Anregungen erfolgte in der Sitzung am 04.07.2016. Es wurde der abschließende Beschluss über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, die Begründung wurde gebilligt. Mit Bescheid vom 17.10.2016 (Az. IV 265 512.111 – 61.041 (4. Ä)) wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Hinweisen genehmigt.

2. Ziel der Planung

Mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und der parallel erfolgenden Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 sollten die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um den an diesem Standort ansässigen Gewerbebetrieb planungsrechtlich zu sichern. Dabei sollten bauliche Erweiterungen ermöglicht werden, um auch langfristig auf betriebsbedingte Anforderungen und sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren zu können, und den Betriebsstandort und die Arbeitsplätze zu sichern.

3. Art und Weise der Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung bildeten folgende umweltrelevanten Informationen:

- Landschaftsplan der Gemeinde Hohenfelde (1998),
- Umweltatlas Schleswig-Holstein (<http://www.umweltdaten.landsh.de>),
- Biotop- und Nutzungstypenkartierung im Plangebiet (Ingenieurgemeinschaft Reese + Wulff, Juli 2015),

Die artenschutzrechtliche Betrachtung erfolgte auf der Grundlage einer faunistischen Potenzialanalyse. Die Ergebnisse dieser Fachgutachten wurden im Umweltbericht zusammenfassend dargestellt, er ist Teil der Begründung.

4. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

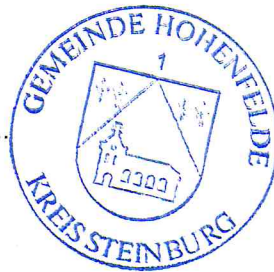
In den Beteiligungsverfahren der **Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange** (§4 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden Bedenken bzw. Hinweise zum Schallschutz vorgetragen, die im F-Plan durch die Darstellung als eingeschränktes Gewerbegebiet berücksichtigt wurden. Hinweise zur Landesstraße L100 (Zufahrten, Schmutzwasserentsorgung, Schallschutz, OD-Grenze, sowie zur Melde- und Sicherungspflicht nach Denkmalschutzgesetz wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis zur Aufnahme von Aussagen des Landschaftsplans in den Umweltbericht wurde berücksichtigt. Weitere Hinweise betrafen den Bebauungsplan und wurden dort berücksichtigt.

Während der **Beteiligung der Öffentlichkeit** (§ 3 Abs. 1 und 2 BauGB) wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

5. Gründe für den Plan nach Abwägung mit in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Die Alternativenprüfung des Bauleitplans ist beschränkt auf solche Alternativen, die seine Ziele und den räumlichen Geltungsbereich berücksichtigen. Alternativen hinsichtlich des Planinhaltes sind nur dann sinnvoll, wenn hierdurch Belastungen der Umwelt vermindert bzw. vermieden werden können. Es handelt sich um eine Bestandsüberplanung. Die Frage der Standortalternativen stellt sich insofern nicht.

Hohenfelde, den 28.11.16



Grauditz
Die Bürgermeisterin